

Per E-Mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)
Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 28. Juni 2019
TML / TML

Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (der **Vernehmlassungsentwurf**) und reichen Ihnen vorliegend gerne unsere Stellungnahme ein.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge zum Vernehmlassungsentwurf samt entsprechender Begründung finden Sie in der Anlage. Wir haben uns dabei auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte beschränkt.

Zusammenfassend möchten wir zum Vernehmlassungsentwurf Folgendes festhalten:

1. Gesetzgeberisches Konzept

- 1 Wir begrüssen die Überprüfung und Anpassung bestehenden Rechts an neue Technologien, wie z.B. die Blockchain Technologie, grundsätzlich sehr. Ziel einer solchen Anpassung soll stets sein, die Anwendung neuer Technologien nicht durch Medienbrüche (wie beispielsweise bestimmter Formvorschriften) auszuschliessen.

- 2 Der bestehende Vernehmlassungsentwurf geht teilweise aber weit darüber hinaus und scheint zum einen Strukturen, welche die Blockchain Technologie anwenden, vereinzelt gegenüber herkömmlichen Sachverhalten zu bevorzugen. Beispielsweise sollen im Konkurs der Bank kryptobasierte Vermögenswerte zugunsten des Bankkunden ausgesondert werden, sofern diese „im Register individuell zugeordnet werden können“ (Art. 16 VE BankG). Handelt es sich bei den kryptobasierten Vermögenswerten um virtuelle Währungen wie Bitcoins, ist ein entsprechender Bankkunde im Konkurs der Bank gegenüber jenem Bankkunden bessergestellt, der aufgrund einer Einzahlung von Bargeld nur über einen obligatorischen Anspruch gegen die Bank verfügt.
- 3 Andererseits scheint sich teilweise auch eine – offenbar noch vorhandene – Skepsis gegenüber der Blockchain Technologie im Vernehmlassungsentwurf niederschlagen, indem für diese an zahlreichen Stellen erhöhte bzw. gar überhöhte Voraussetzungen vorgesehen werden, etwa bezüglich der Integrität der Dokumentation.
- 4 Die im Vernehmlassungsentwurf vorgenommenen Differenzierungen zwischen „alter“ (Wertpapiere und Wertrechte) und „neuer“ Technologie („DLT-Wertrechte“) sind nicht nur Grundlage kaum zu rechtfertigender Ungleichbehandlungen, sondern führen auch zur Aufgabe des Prinzips der Technologieneutralität des Gesetzes. Der Vernehmlassungsentwurf anerkennt die Dokumentation von Rechtsgeschäften über die Blockchain nicht als der Schriftlichkeit ebenbürtig, sondern knüpft verschiedene Rechtsfolgen an die Dokumentationsweise des Rechtsgeschäfts. Der Vernehmlassungsentwurf verkommt dadurch an mehreren Stellen zu versuchter Standortförderung über den Erlass einer Blockchain-freundlichen Gesetzgebung, welche in der Übernahme von Anglizismen ins Obligationenrecht gipfelt.
- 5 Wir lehnen sowohl die durch den Vernehmlassungsentwurf beabsichtigten Ungleichbehandlungen als auch die Aufgabe des Prinzips der Technologieneutralität ab. Anstelle der Einführungen von den sogenannten „DLT-Wertrechten“ schlagen wir vor, alleine bei der Schriftlichkeit anzusetzen und den Nachweis eines Rechtsgeschäfts mittels Blockchain Technologie der Schriftlichkeit gleichzusetzen. Damit wird nicht nur dem Prinzip der Technologieneutralität Genüge getan, es kann auch auf die Einführung einer neuen Kategorie von „DLT-Wertrechten“ verzichtet werden. Ein ausgewiesenes Bedürfnis zur Schaffung von „DLT-Wertrechten“ sehen wir nicht. Die durch den Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung und Umgestaltung des bestehenden Wertpapierrechts wirft mehr Fragen auf, als Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden.

2. Anpassungen des Obligationenrechts

- 6 Überraschend am Vernehmlassungsentwurf ist der Detaillierungsgrad der Bestimmungen. Während für die Wertrechte bisher ein Artikel genügte, werden für die neuen „DLT-Wertrechte“ eine Gesamtzahl von fünf neuen Artikeln ins Obligationenrecht eingeführt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs stellenweise auch etablierte Konzepte und Begriffe relativ unbekümmert – und scheinbar ohne Not – infrage gestellt, etwa wenn in Art. 622 Abs. 1 VE OR Wertrechte und Bucheffekten als bedingt notwendiger Statuteninhalt präsentiert werden. Trotz der Vielzahl der Bestimmungen lässt der Entwurf wichtige Fragen unbeantwortet. Die verwendete Terminologie und Systematik wirken stellenweise noch etwas schwerfällig und unausgereift.
- 7 Die vorliegende Stellungnahme zu den Anpassungen im Obligationenrecht ist nicht als umfassende Kommentierung aller angepassten Bestimmungen zu verstehen. Sie soll vielmehr als Anregung dienen, wie die Vorlage durch einige wenige Anpassungen noch geschärft werden könnte.

3. Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte und Zugang zu Daten im Konkurs

- 8 Art. 242a Abs. 2 VE SchKG ist auf die Konstellation zugeschnitten, in der ein Gemeinschuldner für den wirtschaftlich Berechtigten die alleinige Verfügungsmacht über kryptobasierte Vermögenswerte innehat. Der Herausgabeanspruch besteht nur dann, wenn diese Vermögenswerte dem Dritten im DLT-Register individuell zugeordnet sind.
- 9 Es ist fraglich, ob ein neuer Aussonderungsanspruch im SchKG das richtige Mittel ist, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die vorgeschlagene Bestimmung vermischt konkurs- und materiellrechtliche Fragen. Ob der Gemeinschuldner die kryptobasierten Vermögenswerte „für den Dritten“ innehat, ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien. Diese materielle Voraussetzung sollte nicht Teil der konkursrechtlichen Regelung sein. Der bestehende Art. 242 Abs. 1 SchKG macht ebenfalls keine Aussage darüber, wem die vindizierten Vermögenswerte zustehen; die Antworten liefern entweder das Sachenrecht (Art. 641 Abs. 2 ZGB) oder das Obligationenrecht (Art. 401 Abs. 3 OR). Die Aussonderungsklage ist mithin eine betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht. Sie bewirkt keine materielle Rechtskraft, sondern klärt nur die Verhältnisse im laufenden Konkursverfahren.

- 10 Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung verzerrt auch das Verhältnis zwischen einem Wertrecht und der ihm zugrundeliegenden Forderung. *Beispiel*: Ein Wertrecht vermittelt einen Anspruch auf einen gewissen Anteil der Netto-Lizenzekünfte aus einem Patent. Kann der wirtschaftlich am Wertrecht Berechtigte aus den nach der Konkursöffnung bis zur Aussonderung durch die Konkursmasse erworbenen Forderungen (Art. 197 Abs. 2 SchKG) vorab befriedigt werden? Diese Frage bleibt im Vorentwurf offen. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass das dem Gemeinschuldner anvertraute Wertrecht und der ihm zugrundeliegende Anspruch dasselbe rechtliche Schicksal teilen.
- 11 Die Voraussetzung, dass die kryptobasierten Vermögensrechte dem Dritten im DLT-Register individuell zugeordnet sind, stösst sodann auf technische Bruchstellen. Die Verfügungsmacht über kryptobasierte Vermögensrechte leitet sich aus der Verfügungsgewalt über den *Private Key* ab. Dieser befindet sich in der vorliegenden Konstellation unter der Kontrolle des Gemeinschuldners. Die individuelle Zuordnung der kryptobasierten Vermögensrechte ergibt sich in der Regel nicht unmittelbar aus dem Eintrag im DLT-Register, da dieser lediglich Aufschluss darüber gibt, durch welchen *Private Key* welche Vermögenswerte bewegt werden können. Die Zuordnung des *Private Key* zu einer Person lässt sich daher erst aus einer separaten (*off-chain*) Datenbasis, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Gemeinschuldner dokumentiert, ableiten.
- 12 Weiter ist zu beachten, dass der Dritte den *Private Key* gestützt auf einen vertraglich Anspruch vom Gemeinschuldner kraft Art. 242b VE SchKG (Zugang zu Daten) herausverlangen könnte. Mit dieser Datenherausgabe ist aber noch nicht entschieden, ob der Dritte an den dem *Private Key* zugeordneten kryptobasierten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist und diese aus der Konkursmasse aussondern darf. Er hat zwar die Verfügungsmacht, nicht aber die Verfügungsberechtigung über die kryptobasierten Vermögenswerte inne. Damit der Herausgabeanspruch des Dritten in Bezug auf den *Private Key* begründet ist, muss der Dritte nach dem Wortlaut von Art. 242b Abs. 1 VE SchKG seine Verfügungsberechtigung („Berechtigung an den Daten“) nachweisen.
- 13 Die Regelung, ob und unter welchen Voraussetzungen anvertraute kryptobasierte Vermögenswerte, über die mit dem *Private Key* verfügt werden kann, dem Dritten zustehen, ist im materiellen Recht zu verorten. Hierzu bieten sich in erster Linie Art. 401 OR und Art. 37d i.V.m. Art. 16 VE BankG als Rechtsgrundlagen an. Art. 242a VE SchKG könnte demnach ersatzlos gestrichen werden.

- 14 Um den Besonderheiten der kryptobasierten Vermögenswerte gerecht zu werden und das beabsichtigte gesetzgeberische Ziel zu erreichen, müsste Art. 401 Abs. 3 OR allerdings in zweierlei Hinsicht ergänzt werden:
- (a) Zum einen ist die (wenig gefestigte) bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach das Aussonderungsrecht auch auf Buchgeld ausgedehnt werden kann, sofern das vom Beauftragten einkassierte Geld einem Sonderkonto gutgeschrieben und von den anderen Mitteln des Beauftragten getrennt wird, festzuschreiben und so zu verallgemeinern, dass auch kryptobasierte Vermögenswerte ausgedehnt werden können, wenn das Vermögen hinreichend separiert ist.
 - (b) Zum anderen bedarf es einer gesetzgeberischen Entscheidung, ob Art. 401 Abs. 3 OR generell auch auf Sachen und Vermögenswerte erstreckt werden soll, die nicht vom Beauftragten für den Auftraggeber erlangt, sondern dem Beauftragten vom Auftraggeber anvertraut wurden. Wie bereits einleitend erwähnt, gibt es rechtspolitisch keinen Grund, Inhaber von kryptobasierten Vermögenswerten gegenüber anderen Konkursgläubigern, die sich in einer ähnlichen Situation befinden (bspw. weil sie dem Beauftragten ein Aktienzertifikat treuhänderisch überlassen haben), zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

4. DLT-Handelssysteme

- 15 Grundsätzlich nichts einzuwenden haben wir gegen die Einführung von DLT-Handelssystemen. Die Verschmelzung von Handel, Clearance und Settlement entspricht der neuen technischen Realität. Wiederum lässt sich einwenden, weshalb eine natürliche Person als Teilnehmer direkt DLT-Effekten von einem DLT-Handelssystem kaufen darf, während ihm ein solcher direkter Kauf von herkömmlichen Effekten an einer Börse oder einem Handelssystem verwehrt ist. Da er selbst nicht Teilnehmer einer Börse oder eines Handelssystems sein kann, bedarf er des Zuzugs eines Finanzintermediärs. Während der Finanzintermediär inskünftig den Pflichten Finanzmarktdienstleistungsgesetzes untersteht, erschliesst sich die Anwendung der Verhaltensregeln besagten Gesetzes auf das DLT-Handelssystem aus dem Vernehmlassungsentwurf nicht.
- 16 Dadurch kann sich eine Ungleichbehandlung der bestehenden Institute gemäss Bankengesetz und gemäss zukünftigem Finanzinstitutsgesetz mit den DLT-Handelssystemen ergeben. Wiederum sehen wir sachliche Gründe einer solchen Ungleichbehandlung nicht gegeben.

Wir danken höflich für die Berücksichtigung vorliegender Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüssen
Walder Wyss AG



Nico Bernhard



Michael Isler



Thomas Müller

Anlage

Bundesgesetz
zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der
Technik verteilter elektronischer Register

Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 401 OR

³ Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten, unter Vorbehalt der Retentionsrechte desselben, die beweglichen Sachen und Vermögenswerte herausverlangen, die dieser in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers erworben oder von diesem anvertraut erhalten hat, sofern die beweglichen Sachen oder Vermögenswerte vom übrigen Vermögen des Beauftragten getrennt und individualisierbar sind.

Anmerkung: Die Grundlage für die Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten, die durch Dritte aufbewahrt werden, muss im materiellen Recht geschaffen werden und ist so zu verallgemeinern, dass sie technologieneutral ausgestaltet ist und keine ungerechtfertigte Privilegierung der an kryptobasierten Vermögenswerten Berechtigten bewirkt.

Art. 622 Abs. 1

¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Sie können als Wertpapiere oder Wertrechte ausgegeben werden. Die ~~Statuten können bestimmen, dass sie als Wertrechte nach Artikel 973e oder 973d oder so ausgegebenen Aktien können~~ als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008³ (BEG) ~~ausgegeben~~ ausgestaltet werden.

Anmerkung: Nach dem geltenden Recht bedarf es zur Ausgabe von Wertrechten nur unter Umständen einer statutarischen Grundlage. Die Bestimmung suggeriert hier eine Verschärfung, die abzulehnen ist. Bei der Ausgestaltung als Bucheffekten, handelt es sich nicht um eine „dritte Form“ von Aktien. Vielmehr können als Wertpapier oder Wertrechte ausgegebene Aktien als Bucheffekten ausgestaltet werden.

Art. 973a Randtitel

Anmerkung: Anpassung an die unter Art. 973c Abs. 1 vorgeschlagene Terminologie.

G. Sammelverwahrung, Globalurkunde und Wertrechte ~~ohne Wertpapiercharakter~~

I. Sammelverwahrung von Wertpapieren

III. Wertrechte
~~ohne~~
~~Wertpapier-~~
~~charakter~~

1 Der Schuldner kann Wertrechte ~~ohne Wertpapiercharakter~~ ausgeben oder vertretbare Wertpapiere oder Globalurkunden, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ~~ohne Wertpapiercharakter~~ ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen oder die Hinterleger dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

Anmerkung: Der Begriff der „Wertrechte ohne Wertpapiercharakter“ wirkt sperrig und stellt den etablierten Begriff des Wertrechts ohne Not infrage. Unseres Erachtens genügt für die Unterscheidung ein Zusatz bei den qualifizierten Wertrechten (siehe hierzu die unter Art. 973d vorgeschlagene Terminologie).

H. Wertrechte ~~mit~~
~~Wertpapier-~~
~~charakter (DLT-~~
~~Wertrechte)~~öffentl
ichen Glaubens

Art. 973d

1 Wertrechte ~~haben Wertpapiercharakter~~ kommt öffentlichen Glaubens zu, wenn sie, ~~gestützt auf eine Vereinbarung der Parteien:~~

I. Errichtung
Begriff

1. in einem verteilten elektronischen Register (~~Distributed Ledger Technology, DLT~~) eingetragen sind; und
2. nur über dieses Register geltend gemacht und auf andere übertragen werden können.

2 Das Register muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. der Inhalt des ~~DLT-Wertrechts~~ öffentlichen Glaubens, die Funktionsweise des Registers und die Registrierungsvereinbarung sind im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten;
2. es stellt sowohl die Funktionssicherheit ~~gemäss Registrierungsvereinbarung~~ als auch die Integrität der im Register enthaltenen Daten ~~nach dem neuesten Stand der Technik~~ sicher; und
3. die Parteien können die sie betreffenden Registereinträge und die Informationen nach Ziffer 1 jederzeit einsehen.

3 Der Bundesrat kann weitere Mindestanforderungen an das verteilte elektronische Register vorsehen.

Anmerkung: Der im Entwurf vorgesehene Begriff der „Wertpapiere mit Wertpapiercharakter (DLT-Wertrechte)“ ist schwerfällig und erfasst die Qualifikation, die diesen Wertrechten gegenüber gewöhnlichen Wertrechten zukommen soll, nur unzureichend, da unter den Begriff des Wertpapiers z.B. auch Namenpapiere fallen, denen keine vergleichbare Wirkung zukommt. Die Wortschöpfung „DLT-Wertrecht“ ist als Anglizismus-Hybride nicht besonders elegant und stellt die Technologie unnötigerweise in den Vordergrund. Die vorgeschlagene Terminologie zielt stattdessen auf die mit der Qualifikation des Wertrechts verbundene Wirkung, knüpft an den bereits etablierten Begriff der „Wertpapiere öffentlichen Glaubens“ an und ist zudem technologieneutral ausgestaltet. Die in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen gehen sehr weit und erwecken etwas den Eindruck, dass man hier den Idealtypus eines Wertrechts

legiferieren wollte. Bei Wertpapieren bestehen keine vergleichbaren Anforderungen. Ob diese Ungleichbehandlung effektiv gerechtfertigt ist, sollte nochmals kritisch überprüft werden. Der Begriff des „neuesten Stand der Technik“ wirft zudem eine Reihe von Fragen auf, u.a. was mit entsprechend ausgestalteten Wertrechten passieren soll, wenn dieses Kriterium nach Ausgabe solcher Wertrechte nicht mehr erfüllt sein sollte, und führt demnach zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. „Funktionssicherheit“ und „Integrität der Daten“ sollten als Ergebnis genügen. Ausführungen, wie diese Ziele zu erreichen sind – selbst wenn sie allgemein gehalten sind – werden aufgrund der technologischen Entwicklung schnell überholt sein, weshalb auf solche Ausführungen zu verzichten ist. Die Ergänzung in Absatz 3 stellt klar, dass es sich hier nur um zusätzliche Mindestanforderungen handeln kann.

II. Wirkungen

Art. 973e

1 Der Schuldner aus einem ~~DLT~~-Wertrecht öffentlichen Glaubens ist nur gegen entsprechende Anpassung des Registers zu leisten berechtigt und verpflichtet.

2 Er wird durch eine bei Verfall erfolgte Leistung an den jeweiligen vom Register bezeichneten Gläubiger eines ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Dem vom Register bezeichneten Gläubiger eines ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens, welches dem ursprünglichen Berechtigten abhandengekommen ist, kann dieses Wertrecht nicht abgefordert werden, ausser ihm fällt beim Erwerb böser Glaube oder eine grobe Fahrlässigkeit zur Last.

4 Der Schuldner kann der Forderung aus einem ~~DLT~~-Wertrecht öffentlichen Glaubens nur solche Einreden entgegensetzen, die entweder gegen die Gültigkeit der Registrierung gerichtet sind oder aus dem Register oder dessen Begleitdaten selbst hervorgehen, sowie solche, die ihm persönlich gegen den jeweiligen Gläubiger des Wertrechts zustehen. Einreden, die sich auf die unmittelbaren Beziehungen des Schuldners zu einem früheren Gläubiger des Wertrechts gründen, sind zulässig, wenn der aktuelle Gläubiger bei dem Erwerb des ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

5 Wird über den Gläubiger eines ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt, sind seine Verfügungen, soweit sie tatsächlich ausgeführt worden wurden, rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie vorgängig eingebracht und nach den Regeln des Registers oder eines anderen Handelssystems unwiderruflich wurden.

6 Steht in Bezug auf dasselbe Recht dem gutgläubigen Empfänger eines Wertpapiers ein gutgläubiger Empfänger des ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens gegenüber, so geht der Erste dem Letzteren vor.

III. Pfandrecht und
Nutznie-
sung

Art. 973f

¹ Das Pfandrecht an ~~DLT~~-Wertrechten öffentlichen Glaubens richtet sich nach den Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten (Art. 899–906 des Zivilgesetzbuches⁴), mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Pfandrecht kann auch ohne Übertragung des ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens errichtet werden, wenn ~~die Eintragung im Register und die Verfügungsgewalt des Pfandgläubigers im Falle der Nichtbefriedigung gewährleistet das Pfandrecht im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten ersichtlich sind~~.

2. Für den Pfandvertrag ist keine Form vorgeschrieben.

² Die Nutznießung an ~~DLT~~-Wertrechten öffentlichen Glaubens richtet sich nach den Artikeln 745–775 des Zivilgesetzbuches.

Anmerkung: Die Voraussetzungen der Eintragung und der Verfügungsgewalt zielen zu stark auf die Möglichkeit der Verwertung des Pfandrechts. Deren Ausgestaltung kann den Parteien überlassen werden. Eigentliches Erfordernis im Hinblick auf den Verkehrsschutz ist die Publizität des Pfandrechts. Diesem Umstand trägt der in Absatz 1 Ziffer 1 alternativ vorgeschlagene Wortlaut Rechnung.

IV.
Kraftloserklärung

Art. 973g

¹ Der Berechtigte aus einem ~~DLT~~-Wertrecht öffentlichen Glaubens kann verlangen, dass das Gericht das Wertrecht kraftlos erklärt, sofern er seine ursprüngliche Verfügungsmacht sowie deren Verlust glaubhaft macht. Nach der Kraftloserklärung kann er sein Recht auch ausserhalb des Registers geltend machen oder die Zuteilung eines neuen ~~DLT~~-Wertrechts öffentlichen Glaubens verlangen. Im Übrigen sind für das Verfahren und die Wirkung der Kraftloserklärung die Artikel 982–986 sinngemäss anwendbar.

² Die Parteien können eine vereinfachte Kraftloserklärung durch Herabsetzung der Zahl der öffentlichen Aufforderungen oder durch Verkürzung der Fristen vorsehen.

V. Information
und Haftung

Art. 973h

¹ Der Schuldner aus einem ~~DLT~~-Wertrecht öffentlichen Glaubens hat jedem Erwerber die Angaben zum Inhalt des Wertrechts, zur Funktionsweise und Funktionssicherheit des Registers sowie zur Integrität der im Register enthaltenen Daten nach Artikel 973d Absatz 2 bekannt zu geben.

² Er haftet für den Schaden, welcher dem Erwerber durch die Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 973d Absatz 2 entsteht, sofern er nicht nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

³ Vereinbarungen, welche diese Haftung beschränken oder wegbedingen, sind nichtig.

A. Erfordernisse
I. Im Allgemeinen

Art. 1153 Randtitel

II. Gleichwertige
Titel in DLT-Registern

Art. 1153a

¹ Die Parteien können vereinbaren, dass Wertpapieren gleichwertige Titel in einem verteilten elektronischen Register eingetragen und nur über dieses Register geltend gemacht und übertragen werden können. Die Artikel 973d–973h, 1154 und 1155 sind sinngemäss anwendbar.

² Die Unterschrift des Ausstellers kann entfallen, wenn der Titel ihm auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden kann. Der weitere Inhalt des Titels samt dessen Lasten muss im Register selbst oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten werden.

2. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁵

~~Art. 242a~~

~~3a-
Herausgabe-
kryptobasierter
Zahlungsmittel
und von DLT-
Wertrechten~~

~~¹Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe kryptobasierter Zahlungsmittel und von DLT-Wertrechten gemäss Artikel 973d OR, welche von einem Dritten beansprucht werden.~~

~~²Der Anspruch ist begründet, wenn der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über die kryptobasierten Zahlungsmittel und die DLT-Wertrechte für den Dritten innehat und diese dem Dritten jederzeit im Register individuell zugeordnet sind.~~

~~³Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Hält er diese Frist nicht ein, so ist der Anspruch verwirkt.~~

~~⁴Die Kosten für die Herausgabe sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.~~

Anmerkung: Der Herausgabeanspruch des Dritten ergibt sich nach unserem Vorschlag aus Art. 242b VE SchKG i.V.m. mit dem im Sinne unseres Vorschlags zu revidierenden Art. 401 Abs. 3 OR.

Art. 242b

3b. Zugang zu Daten

¹ Befinden sich Daten in der Verfügungsmacht der Konkursmasse, kann jeder Dritte, der eine gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweist, den Zugang zu diesen Daten im Rahmen seiner Berechtigung verlangen.

² Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Bis zum rechtskräftigen Entscheid des Gerichts dürfen die Daten nicht vernichtet werden.

³ Die Kosten für die Verschaffung des Zugangs zu Daten sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

⁴ Vorbehalten ~~bleibt das Auskunftsrecht nach den~~bleiben die Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.

Anmerkung: Abs. 1 der vorgeschlagenen rein betriebsrechtlichen Regelung bringt unseres Erachtens genügend deutlich zum Ausdruck, dass das Verfügungsrecht über die Daten sich aus der gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ergibt. Dennoch erachten wir eine diesbezügliche Präzisierung für angebracht. Der Vorbehalt des Datenschutzes muss zudem umfassend sein. Aus dem Datenschutz kann sich nicht nur ein separater Auskunftsanspruch der betroffenen Person, sondern auch ein Abwehrrecht Dritter ergeben.

3. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht⁶

Art. 105 Abs. 2

² Fehlt eine Rechtswahl, so untersteht die Verpfändung von Forderungen dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Pfandgläubigers. Für die Verpfändung anderer Rechte gilt dasselbe, sofern diese durch ein Wertpapier oder einen gleichwertigen Titel vertreten werden; andernfalls untersteht ihre Verpfändung dem auf sie anwendbaren Recht.

Art. 106 Randtitel sowie Abs. 1 und 3

b. Wertpapiere
und gleichwertige
Titel

¹ Das in Artikel 145a Absatz 1 bezeichnete Recht bestimmt, ob ein Titel Waren vertritt.

³ Machen verschiedene Parteien dingliche Rechte an der Ware geltend, die einen unmittelbar, die anderen aufgrund eines Titels, so entscheidet über den Vorrang das auf die Ware selbst anwendbare Recht.

I. Begriff

Art. 108a

Der Begriff der intermediärverwahrten Wertpapiere ist im Sinne des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung zu verstehen.

1a. Übertragung
mittels eines
Titels

Art. 145a

¹ Ob eine Forderung durch einen Titel in Papier- oder gleichwertiger Form vertreten und mittels dieses Titels übertragen wird, bestimmt das darin bezeichnete Recht. Ist im Titel kein Recht bezeichnet, so gilt das Recht des Staates, in dem der Aussteller seinen Sitz oder, wenn ein solcher fehlt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² Betreffend dingliche Rechte an einem Papier bleiben die Bestimmungen des siebten Kapitels vorbehalten.

4. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁷

Art. 19 Abs. 1

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank systemisch bedeutsame zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und DLT-Handelssysteme nach Artikel 22 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁸ (FinfraG) (systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen).

Art. 20 Abs. 1

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und DLT-Handelssysteme stellen der Nationalbank auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die sie benötigt, um die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems frühzeitig zu erkennen und um die systemische Bedeutsamkeit zu beurteilen.

5. Bankengesetz vom 8. November 1934⁹

Art. 16 Ziff. 1^{bis}

~~Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:~~

- ~~1.^{bis} kryptobasierte Vermögenswerte über die die Bank die Verfügungsmacht für die Depotkunden innehat und die den Depotkunden jederzeit im Register individuell zugeordnet werden können;~~

Art. 37d

~~Depotwerte gemäss Artikel 16 werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹⁰ abgesondert. Auf sammelverwahrte Depotwerte findet im Falle eines Unterbestandes Artikel 19 des Bucheffektengesetzes Anwendung.~~

Anmerkung: Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Werten führen, welche nicht kryptobasiert sind. Dafür sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Unklarheiten ergeben zudem hinsichtlich der Einlagensicherung und den digitalen Werten. Sollten letztere wirklich wie FIAT Gelder behandelt werden, wie dies unter dem GwG derzeit der Fall ist, müssten Ansprüche des Bankkunden auch von der Einlagensicherung und dem Konkursprivileg gedeckt sein. Würden diese nun abgesondert, wird die Gleichbehandlung von digitalen Währungen mit FIAT Währungen aufgegeben. Dies müsste auch im GwG nachvollzogen werden.

6. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹¹

Art. 6 Abs. 2

² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus nach Artikel 41 Buchstabe a ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

Art. 16 Ombudsstelle

¹ Finanzinstitute, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹² (FIDLEG) erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

² Die Bestimmungen des 5. Titels FIDLEG über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.

Art. 41 Bst. b, Ziff. 3

Als Wertpapierhaus gilt, wer gewerbsmässig:

- b. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und:
 3. ein organisiertes Handelssystem nach Artikel 42 des Finanzmarktinfrastrukturegesetzes vom 19. Juni 2015¹³ betreibt; oder

Anmerkung: Unseres Erachtens müsste aufgrund vorliegender Ergänzung geprüft werden, ob es der Einführung eines DLT-Handelssystems noch bedarf, oder ob die angestrebten Funktionen nicht durch ein Wertpapierhaus vorgenommen werden könnte.

Art. 67 Abs. 2

² Die Bestimmungen des BankG über die Einlagensicherung und die nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a sinngemäss.

7. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁴

Art. 2 Abs. 2 Bst. d^{quater}

² Finanzintermediäre sind:

d^{quater}. die Handelssysteme für auf der Technik verteilter elektronischer Register (Distributed Ledger Technology, DLT) basierende Effekten nach Artikel 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (DLT-Handelssysteme)¹⁵ ;

Art. 12 Bst. a

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} bei der FINMA;

Art. 17 Bst. a

Soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht, werden die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und ihre Erfüllung geregelt durch:

- a. die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater};

Art. 22a Abs. 2 Bst. a

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{quater};

Art. 26a Abs. 1

¹ Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

8. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹⁶

Art. 2 Bst. a Ziff. 7 und Bst. j

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Finanzmarktinfrastruktur:*
 - 7. ein Handelssystem für auf der Technik verteilter elektronischer Register (Distributed Ledger Technology, DLT) basierende Effekten (DLT-Handelssystem; Art. 73a);
- j. *Insiderinformation:* vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen;

Art. 16 Abs. 2

² Die Bezeichnungen «Börse», «Multilaterales Handelssystem», «Multilateral Trading Facility», «MTF», «Zentrale Gegenpartei», «Central Counterparty», «CCP», «Effektenabwicklungssystem», «Securities Settlement System», «SSS», «Zentralverwahrer», «Central Securities Depository», «CSD», «Transaktionsregister», «Trade Repository», «TR», «DLT-Handelssystem», «DLT-Trading-System», «DLT-Trading Facility» und «DLT-Exchange» dürfen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten Finanzmarktinfrastrukturen verwendet werden.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, der Abrechnung oder der Abwicklung anbieten, sind systemisch bedeutsam, wenn:

Art. 25 Abs. 1

¹ Die FINMA informiert die SNB über Bewilligungsgesuche von zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern, Zahlungssystemen und den DLT-Handelssystemen, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, der Abrechnung oder der Abwicklung anbieten.

Gliederungstitel nach Art. 73

4a. Kapitel: DLT-Handelssysteme

Art. 73a Begriffe

¹ Als DLT-Handelssystem gilt eine Einrichtung zum multilateralen Handel von DLT-Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt und mindestens eine der ~~folgenden~~-Voraussetzungen gemäss Bst. a oder b. sowie die |

Voraussetzung von Bst. c erfüllt:

- a. Sie lässt Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 2 Buchstabe e zu.
- b. Sie verwahrt DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren zentral.
- c. Sie rechnet und wickelt Geschäfte mit DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren ab.

Anmerkung: Die Voraussetzung von Bst. c ist bereits im Anfangsteil des Satzes unter Abs. 1 verlangt und muss in jedem Fall vorliegen. Ansonsten würde es an den Essentialia eines DLT-Handelssystems scheitern.

² Als DLT-Effekten gelten jene Effekten, die in einem verteilten elektronischen Register (~~Distributed Ledger Technology, DLT~~) eingetragen sind und mittels dieses Registers übertragen werden können.

Anmerkung: Wir lehnen die Verwendung von englischen Begriffen in Schweizer Gesetzes ohne Not ab. Wir würden es begrüßen, wenn der Begriff des verteilten elektronischen Register in einem Gesetz definiert wird und in den übrigen Gesetzes auf den definierten Begriff Bezug genommen wird.

Art. 73b Anforderungen

Für DLT-Handelssysteme gelten die Anforderungen über:

- a. die Selbstregulierung (Art. 27);
- b. die Organisation des Handels (Art. 28);
- c. die Vor- und Nachhandelstransparenz (Art. 29);
- d. die Sicherstellung des geordneten Handels (Art. 30);
- e. die Überwachung des Handels (Art. 31);
- f. die Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen (Art. 32);
- g. die Einstellung des Handels (Art. 33);
- h. die Beschwerdeinstanz (Art. 37).

Anmerkung: Unseres Erachtens ist es fraglich, wieweit diese Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Aufgrund der Dezentralität des Handels wird es an der konkreten Eingriffsmöglichkeit des DLT-Handelssystems auf den Handel fehlen.

Art. 73c Zulassung von Teilnehmern

¹ Das DLT-Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

² Als Teilnehmer eines DLT-Handelssystems können zugelassen werden:

- a. Wertpapierhäuser nach Artikel 41 FINIG¹⁷;
- b. weitere von der FINMA nach Artikel 3 des FINMAG¹⁸ Beaufichtigte, sofern

das DLT-Handelssystem sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Wertpapierhäuser;

- c. die SNB;
- d. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
- e. weitere natürliche und juristische Personen, sofern diese erklären, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung teilzunehmen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern.

⁴ Das DLT-Handelssystem überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Anmerkung: Die Anwendung des FIDLEG auf ein DLT-Handelssystem ist aufgrund der Zulassung von natürlichen und juristischen Personen zu prüfen und zu regeln.

Art. 73d Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten

¹ Das DLT-Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von DLT-Effekten zum Handel und zu seinen weiteren Dienstleistungen. Es legt darin insbesondere fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anlegerinnen und Anleger die Eigenschaften der DLT-Effekten und die Qualität des allfälligen Emittenten beurteilen können.

² Ein DLT-Handelssystem, das neben DLT-Effekten weitere Vermögenswerte zum Handel oder zu seinen weiteren Dienstleistungen zulässt, regelt die Rahmenbedingungen der Zulassung solcher Vermögenswerte in einem Reglement.

³ Der Bundesrat kann:

- a. vorsehen, dass DLT-Effekten an DLT-Handelssystemen nur zugelassen werden dürfen, wenn das verteilte elektronische Register, in dem sie eingetragen sind, bestimmte Mindestanforderungen erfüllt;
- b. zum Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Stabilität oder Integrität des Finanzsystems DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte bezeichnen, die an DLT-Handelssystemen nicht zugelassen werden dürfen.

⁴ Das DLT-Handelssystem überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Anmerkung: Die praktische Erfahrung bei der Kotierung von Aktien ausländischer juristischer Personen an der Börse hat gezeigt, dass die Sanktionen im Ausland nicht oder nur schwer durchgesetzt werden können. Andere Sanktionen als eine Deregistrierung sind wohl eine Makulatur. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Massnahmen auch gegen sämtliche Nodes der entsprechenden Blockchain durchgesetzt werden müssen, was wiederum schwierig ist.

Art. 73e Weitere Pflichten

¹ Der Bundesrat legt für DLT-Handelssysteme, die Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 2 Buchstabe e offenstehen, zusätzliche Pflichten zum Schutz dieser Teilnehmer fest.

² Er legt für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung anbieten, neben den Pflichten nach den Artikeln 73a–73d weitere Pflichten fest, namentlich zu:

- a. der zentralen Verwahrung, der Abrechnung und Abwicklung von DLT-Effekten;
- b. Sicherheiten;
- c. Eigenmitteln;
- d. Risikoverteilung;
- e. Nebendienstleistungen;
- f. Liquidität;
- g. Verfahren bei Ausfall einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers;
- h. der Segregierung.

³ Er orientiert sich bei der Festlegung der Pflichten nach Absatz 2 an den Anforderungen an Zentralverwahrer (Art. 61–73).

⁴ Er kann die FINMA zur Festlegung der Pflichten nach Absatz 2 ermächtigen. Die FINMA berücksichtigt insbesondere technologiespezifische Risiken.

⁵ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame DLT-Handelssysteme.

Art. 73f Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieses Gesetzes für kleine DLT-Handelssysteme Erleichterungen von den Anforderungen nach den Artikeln 6–21, 27–33 und 37 vorsehen, namentlich von den Bestimmungen über:

- a. die Trennung der Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits (Art. 8);
- b. die Ausübung von Nebendienstleistungen, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (Art. 10).
- c. Unabhängigkeitsanforderungen an die Selbstregulierungsorganisation (Art. 27 Abs. 2) und die Beschwerdeinstanz (Art. 37 Abs. 1).

² Er kann die FINMA zum Erlass solcher Erleichterungen ermächtigen.

³ Als klein gelten DLT-Handelssysteme, die namentlich aufgrund der beschränkten Anzahl Teilnehmer, eines beschränkten Handelsvolumens oder eines beschränkten Verwahrsvolumens für den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, für die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems geringe Risiken aufweisen. Der Bundesrat legt die Schwellenwerte fest.

Art. 89 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Die FINMA informiert die zentralen Gegenparteien, die Zentralverwahrer, die Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen, im In-

und Ausland, soweit möglich und soweit sie betroffen sind, über Insolvenzmassnahmen, die sie gegen einen Teilnehmer ergreifen will und die dessen Verfügungsmacht beschränken, und über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Die Weisung eines Teilnehmers, gegen den eine solche Insolvenzmassnahme angeordnet wurde, an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer, ein Zahlungssystem oder ein DLT-Handelssystem, das vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringt, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

Art. 142 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

Art. 143 Abs. 1

¹ Unzulässig handelt, wer:

- a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.

Art. 154 Abs. 1 Bst. a und c, 3 und 4

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, abzugeben.

delssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

Art. 155 Abs. 1

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder an einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen:

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.